



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Amt der Steiermärkischen
Landesregierung/Abteilung 3 Verfassung
und Inneres/Referat Personenstand,
Stiftungen, Veranstaltungen
Paulustorgasse 4
8010 Graz
Österreich

Mag.a Elke Niederl
Sachbearbeiterin

elke.niederl@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862220
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.932.455

Legistik Länder

Verordnungsentwurf zur Steiermärkischen Veranstaltungsverordnung 2025

Wien, 24. November 2025

Sehr geehrte Damen:Herren,

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt sie im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

¹ Vgl. §13c Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³

Im Besonderen verpflichtet Art. 9 UN-BRK alle Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um „Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“⁴ In Art. 9 Abs. 2 lit. b UN-BRK wird dann nochmals hervorgestrichen, dass die Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass „private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.“⁵

Art. 30 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten explizit, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport zu ermöglichen. Darunter fällt auch die Sicherstellung, dass Veranstaltungen barrierefrei zugänglich sind.⁶

Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen, um diese Aspekte ausreichend zu berücksichtigen:

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Zu § 44 Stmk. VVO 2025

• Begriff der Behinderung nach dem menschenrechtlichen Modell

Grundsätzlich begrüßt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen die Vorschrift, dass Menschen mit Behinderungen Veranstaltungsstätten ungehindert benutzen können müssen.

² Art. 3 lit c UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 19.12.2024.

³ Vgl. Ebd.

⁴ Art. 9 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention.

⁵ Art. 9 Abs 2 lit. b UN-Behindertenrechtskonvention.

⁶ Vgl. Art. 30 UN-Behindertenrechtskonvention.

Im Zusammenhang mit der im Entwurf enthaltenen Bezeichnung „Menschen mit Beeinträchtigung“ ist jedoch zu erwähnen, dass der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ einem diskriminierungsfreien Sprachgebrauch und völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechen würde. Diese Formulierung berücksichtigt das menschenrechtliche Modell von Behinderung und reflektiert auch die Ausdrucksausweise in der UN-BRK.

Da die Steiermark in § 1a Abs. 1 Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz – StBHG) in der aktuell gültigen Fassung bereits eine dem menschenrechtlichen Modell eher entsprechende Definition von Behinderung verwendet, wird angeregt, auch die Formulierung in vorliegendem Verordnungsentwurf dementsprechend anzupassen **und durchgehend den Begriff „Menschen mit Behinderungen“ zu verwenden.**

- **Nicht sachgemäße Fokussierung auf Sitzplätze und „Personen mit Gehbehinderung“ in Abs. 2**

Es wird hinterfragt, warum durch Abs. 2 nur Sitzplätze für „Personen mit Gehbehinderung“ von der Einschränkung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Abs. 1 ausgenommen sein sollen. Dies erscheint aus zwei Gründen nicht sachgerecht.

Einerseits können auch Personen mit Beeinträchtigungen, die nicht speziell die Funktion des Gehens betreffen, bezüglich der Sitzplätze Barrierefreiheitsbedarfe haben. Zum Beispiel könnte es in manchen Fällen notwendig sein, Personen mit Sehbeeinträchtigungen Sitzplätze in Bühnnähe anzubieten.

Andererseits ist nicht ersichtlich, warum nur gerade Sitzplätze von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ausgenommen werden sollen. Wenn es beispielsweise gem. Abs. 1 unzumutbar wäre, den Eingangsbereich barrierefrei auszugestalten, erschließt sich die Sinnhaftigkeit von umfassend barrierefreien Sitzplätzen nicht unmittelbar.

Es wird daher empfohlen, **die Einschränkung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit in Abs. 1 zu streichen und stattdessen verbindliche Mindestanforderungen der Barrierefreiheit festzulegen.**⁷

- **Fehlende Definition von Barrierefreiheit**

Barrierefreiheit wird in den Erläuterungen zwar mehrfach thematisiert. Es findet sich aber keine Definition in der Verordnung selbst und auch keine Erläuterungen zu § 44, der explizit den Titel „Barrierefreiheit“ trägt.

⁷ Vgl. auch Art. 9 und 30 UN-BRK, die keine Einschränkung hinsichtlich wirtschaftlicher Zumutbarkeit enthalten.

Um die Anforderungen an Veranstaltungsstätten transparent und planbar zu halten, wird empfohlen, **Barrierefreiheit in der Verordnung selbst zu definieren**. Hierbei sollten Organisationen von Menschen mit Behinderungen partizipativ eingebunden werden und es kann auf bestehende Ö-Normen und ÖIB-Richtlinien zurückgegriffen werden.

Ich ersuche um die Berücksichtigung der Empfehlungen. Für Rückfragen aller Art stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung und bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt